

46. Unter welchen Voraussetzungen sind Sachmengen als „im Betriebe“ eines der Vertragsschließenden hergestellt anzusehen?  
Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Tariffstelle 32 Befreiung 3.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juni 1903 i. S. preuß. Staatsfiskus (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VII 111/03.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin schloß mit der Firma A. S., dem Direktor C. F. und dem L. Fr. den schriftlichen Vertrag vom 13. Oktober 1901, durch den sie sich verpflichtete, den genannten drei in Gemeinschaft stehenden Vertragsteilnehmern drei in ihren Maßen und ihrer im einzelnen näher bestimmten Beschaffenheit untereinander übereinstimmende Hinterrad-Schleppdampfer zum Preise von je 95 000 M., zusammen 285 000 M., zu liefern. Die Dampfer sollten auf der Schiffswerft der Klägerin in G. erbaut werden; die Besteller genehmigten aber, daß sämtliche Räder, Maschinen, Kessel nebst Armaturen und alle sonstigen maschinellen Betriebsteile für die Schiffe von der Schiffswerft der Schiffahrtsgesellschaft „Kette“ in U. geliefert und montiert werden sollten; diese sollte ihrerseits die der Klägerin gegenüber den Bestellern obliegende Garantie für die im Vertrage bezeichneten Leistungen und die

Beschaffenheit der Schiffe der Klägerin gegenüber übernehmen, und die Schiffskörper sollten in Gemäßheit der Vertragsbestimmungen nach den Angaben, Zeichnungen und Specifications der „Kette“ von der Klägerin hergestellt werden. An demselben Tage schloß die Klägerin mit der genannten Schiffahrtsgesellschaft „Kette“ einen schriftlichen Vertrag, inhaltß dessen sich diese der Klägerin gegenüber verpflichtete, die zu den Dampfern erforderliche gesamte Maschinen- und Kesselanlage einschließlich der Schaufelräder und Dampfrohrleitungen zu liefern und auf der Werft der Klägerin in die Dampfer betriebsfertig zu montieren, auch alle von der Klägerin ihren Bestellern gegenüber hinsichtlich der Beschaffenheit und der Leistungen der Dampfer eingegangenen Garantieverbindlichkeiten zu übernehmen; dagegen machte sich der „Kette“ gegenüber die Klägerin verbindlich, ihr als Preis 162000 *M* zu zahlen und die Dampfer in Ansehung des Materials und der Konstruktion genau nach den ihr von der „Kette“ zu erteilenden Bauvorschriften, Plänen, Skizzen und Specifications herzustellen. In betreff des letztbezeichneten, mit der „Kette“ geschlossenen Vertrages wurde vom Beklagten die Befreiung vom Kaufstempel nicht bestritten, und nur der allgemeine Vertragsstempel beansprucht. Für den erstgenannten Vertrag erforderte jedoch der Beklagte den Kaufstempel insoweit, als die von der Klägerin zu liefernden Gegenstände nicht in ihrem Betriebe, vielmehr von der „Kette“ herzustellen waren. Die Klägerin entrichtete den erforderlichen Stempel von  $\frac{1}{3}$  v. H. des Betrages von 162000 *M* mit 540 *M* und verlangte dann klagend vom Beklagten die Rückzahlung dieses Betrages nebst Zinsen. Der Beklagte wurde in den beiden vorderen Instanzen entsprechend dem Klagantrage verurteilt.

Seine Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Die Parteien streiten darum, ob auf den ersten der . . . beiden Verträge, durch den die Klägerin die Lieferung dreier Dampfschiffe übernommen hat, die Befreiungsvorschrift unter Ziff. 3 der Tarifstelle 32 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zutrifft, inhaltß deren Lieferungsverträge über Mengen von Sachen vom Kaufstempel befreit sind, die im Inlande im Betriebe eines der Vertragsschließenden hergestellt sind. Da die Erfordernisse der Befreiungsvorschrift im übrigen unstreitig vorliegen, hängt die

Entscheidung des Rechtsstreites davon ab, ob der Vertrag geschlossen ist:

1. über eine Menge von Sachen;

2. über Sachen, die im Betriebe der Klägerin hergestellt sind.

Beide Fragen sind zu bejahen. . . (Wird hinsichtlich der Frage zu 1 begründet.)

„Das zweite Erfordernis der Anwendung der Befreiungsvorschrift stellt der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum dahin fest, daß die Dampfschiffe im Inlande im Betriebe der Klägerin tatsächlich hergestellt sind. Er erwägt dabei, dieser Feststellung stehe es nicht entgegen, daß die Klägerin Bestandteile der Dampfer, nämlich die Maschinen- und Kesselanlagen, anderweither, von der „Kette“, bezogen habe, und daß der Preis dieser Teile den der Klägerin verbleibenden Restpreis übersteige, daß ferner die „Kette“ der Klägerin gegenüber die Einmontierung der Maschinen- und Kesselanlage und die sämtlichen hinsichtlich der Beschaffenheit und der Leistungen der Dampfer von seiten der Besteller der Dampfer der Klägerin auferlegten Garantie- verpflichtungen zu eigenen Lasten übernommen habe, daß endlich die Einmontierung der Maschinen in die Dampfer etwa durch Arbeiter der „Kette“ erfolgt sei; denn die Herstellung der Dampfer als solcher, als Einheit, habe die Klägerin in ihrer Werft bewirkt. Diese Ausführungen sind nicht zu beanstanden. Das Reichsgericht hat bereits in den Urteilen vom 8. Oktober 1901 und 23. Dezember 1901,

Jurist. Wochenschr. 1901 S. 768 Nr. 32 und Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 53 S. 214,

ausgesprochen, daß es für die Anwendung der Befreiungsvorschrift darauf ankomme, ob objektiv das Erfordernis vorliegt, daß die Sachen im Betriebe des Vertragsschließenden hergestellt sind, nicht aber darauf, ob der Vertragswille darauf gerichtet war. Das folgt unmittelbar aus dem Wortlaute der Vorschrift. Dieser Wortlaut ergibt auch, daß für die Anwendung der Vorschrift entscheidend ist, in wessen Betriebe die veräußerte Sache selbst hergestellt ist, nicht aber, wo ihre Bestandteile hergestellt sind. Eine „Herstellung“ kann hiernach auch dann vorliegen, wenn jemand aus Rohstoffmaterialien oder aus Halbfabrikaten, die sämtlich im Betriebe eines Dritten erzeugt oder hergestellt sind, eine neue selbständige Sache

anderer Gattung, ein neues Verkehrsgut, macht. Wäre diese Auffassung vom Inhalte der Befreiungsvorschrift nicht zutreffend, so würde diese auf die im industriellen Verkehr vorkommenden Lieferungsverträge nur selten anwendbar werden können, da nach der im jetzigen Betriebe der Industrie grundsätzlich durchgeführten Arbeitsteilung der Verfertiger eines Fabrikates die Rohstoffe regelmäßig nicht selbst erzeugt, sondern von anderen bezieht. Die Befreiungsvorschrift hat aber nach der Begründung zum Stempelsteuergesetze (S. 45) gerade den Zweck, die im Handel, im Gewerbe-, Industrie- und landwirtschaftlichen Betriebe vorkommenden Veräußerungen zu begünstigen. Daß im vorliegenden Falle nicht im Betriebe der „Kette“, sondern im Betriebe der Klägerin — ein anderer Betrieb kann nicht Betracht kommen — die Dampfer hergestellt sind, kann nicht zweifelhaft sein. Die Herrichtung und Zusammenfügung der Schiffsrumpfe, die Einbauung der Kesselanlagen und Maschinen, sowie die weitere Ausrüstung und Fertigstellung der Schiffskörper ist nicht nur örtlich auf der der Klägerin gehörigen, an der Ober belegenen, zum Schiffsbau eingerichteten Werft erfolgt, und zwar abgesehen von der Einbauung der Kessel und Maschinen unstreitig auch durch die Arbeiter der Klägerin, sondern es sind dabei auch die zu dieser Werft gehörigen haulichen und Betriebseinrichtungen benutzt worden, ohne welche die Dampfer nicht hergestellt werden konnten. Die Tätigkeit der Gesellschaft „Kette“ dabei hat sich darauf beschränkt, daß sie die von ihr hergestellten Kesselanlagen und Maschinen in die Schiffsrumpfe durch ihren Monteur und vielleicht auch — was noch nicht festgestellt ist — durch ihre Arbeiter auf der Werft der Klägerin eingebaut hat. Hierdurch allein wurden aber die Schiffsrumpfe, an denen noch die weitere äußere und innere Einrichtung und Ausstattung fehlte, noch nicht zu betriebsfertigen Schleppdampfern. Auch der Umstand, daß die Klägerin die ihr gegenüber den Bestellern hinsichtlich der Beschaffenheit und die Leistungen der Dampfer obliegenden Verpflichtungen durch einen lediglich zwischen ihr und der „Kette“, wenn auch mit Zustimmung der Besteller, geschlossenen Vertrag auf die „Kette“ abwälzte, machte diese noch nicht zur Herstellerin der Schiffe. Nur eine notwendige Folge dieser Garantieübernahme von Seiten der „Kette“ war es, daß die Klägerin, die sich der „Kette“ zur Herstellung der Kessel und Maschinen als ihres Werkzeuges bediente, die Verpflichtung

übernommen und erfüllt hat, die Schiffsrumpfe genau nach den Bauvorschriften und Plänen der „Kette“ zu erbauen; denn die Dampfer konnten die vertragsmäßig geforderten Leistungen nur erreichen, wenn die Schiffsrumpfe und die Maschinen zweckmäßig in ihren Maßen und Verhältnissen einander angepaßt waren.

Der Lieferungsvertrag fällt hiernach unter die Befreiungsvorschrift“ . . .